

Ergänzende Angaben zum Antrag: Ukraine-Bürgschaften der LfA

Name/Firma (laut Handelsregister) des Antragstellers, Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Für Unternehmen, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind, gelten Sonderbestimmungen bei den LfA-Bürgschaften.

Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige/Wir bestätigen, dass

- das antragstellende Unternehmen zum Stichtag 31.12.2021 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung Nr. 2020/972) war (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 3 dieser Anlage).
- einer dieser Kredithöchstbeträge eingehalten wird:
 - 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsperioden oder
 - 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Einreichung des Bürgschaftsantrags oder
 - in begründeten Fällen etwa bei besonders starker Betroffenheit von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Aggression und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der LfA einzureichen ist: der Liquiditätsbedarf der kommenden 12 Monate bei KMU bzw. 6 Monate bei Nicht-KMU. Beispiele für solche Auswirkungen sind Störungen der Lieferketten oder ausstehende Zahlungen aus Russland oder der Ukraine, erhöhte Risiken von Cyberangriffen oder steigende Preise für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffene Inputs oder Rohstoffe.

- bei einer Kumulierung mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen die höchstzulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden (§ 4 der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022). Insbesondere, wenn dem Unternehmen auf Grundlage des „Befristeten COVID-19-Rahmens“ und auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022“ Bürgschaften gewährt werden und der Gesamtkreditbetrag anhand des Liquiditätsbedarfs des Unternehmens berechnet wird, darf dieser Liquiditätsbedarf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden.
- das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands in mindestens einem der folgenden Kriterien betroffen ist (bitte Zutreffendes ankreuzen):
 - Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland). Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus, Russland mindestens 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug;
 - nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland;
 - nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte, die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen;
 - Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland;
 - gestiegene Energiekosten, wenn der Energiekostenanteil mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe im Jahr 2021 betrug. Unter Energiekosten werden Energiebeschaffungskosten für Wärme, Strom oder Treibstoff gefasst, wobei es unerheblich ist, aus welcher Quelle die Energie stammt;
 - Sonstige Betroffenheit (bitte Begründung angeben): _____
- ich/wir den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ zur Kenntnis genommen habe/n.

Ich bestätige/wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zu dem Unternehmen vor Abschnitt A (Name/Firma (laut Handelsregister) des Antragstellers und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V.m. §§ 2, 4 des Subventiongesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner/unserer Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich/wir diese Dokumente für mindestens 10 Jahre nach der Gewährung der Bürgschaft für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss/müssen.

Ich nehme/wir nehmen zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank und ggf. durchleitende Kreditinstitute) verarbeitet werden. Ich nehme/wir nehmen die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ unter anderem auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Für Unternehmen, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind, gelten Sonderbestimmungen bei den LfA-Bürgschaften.

Aus diesem Grund sind von der Hausbank bei Antragstellung zusätzlich zu den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen folgende Bestätigungen abzugeben.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Zum Stichtag 31.12.2021 handelte es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung Nr. 2020/972) (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 3 dieser Anlage).

Betroffenheit

Zum Zeitpunkt der Antragstellung haben wir plausibilisiert, dass das Unternehmen gemäß A. durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend in mindestens einem der Kriterien betroffen ist.

ja, falls zutreffend.

Sanktionsrechtliche Bestimmungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Unternehmen nicht von Sanktionen der EU betroffen.

Unter anderem ist der Antragsteller:

- keine Person, Organisation oder Einrichtung, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt ist,
- kein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen steht, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- kein Unternehmen, das in Wirtschaftszweigen tätig ist, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Des Weiteren dürfen die von der LfA im Rahmen der LfA-Bürgschaften verbürgten Kredite insbesondere nicht für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden, verwendet werden.¹ Dies gilt nicht, sofern der verbürgte Kredit

- einem in der EU niedergelassenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt wird und der Gesamtwert der für dasselbe Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Finanzmittel oder Finanzhilfen 10 Mio. EUR nicht überschreitet, oder
- für den Handel mit Lebensmitteln, für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke verwendet wird.

Das Finanzierungsinstitut hat durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass diese sanktionsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

¹ Siehe Art. 2e der VO (EU) Nr. 2022/328 vom 25. Februar 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 sowie Art. 1t der VO (EU) 2022/398 vom 9. März 2022 zur Änderung der VO (EG) Nr. 756/2006.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Finanzierungsinstituts